

**Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des
Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
(Präqualifikationsverordnung Tarif - PQTarifV)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes], verordnet der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an ein Präqualifikationsverfahren nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (Präqualifikationsverfahren Tarif). Das Präqualifikationsverfahren Tarif müssen alle beauftragten Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen (Unternehmen) durchlaufen haben, wenn sie Bauleistungen im Rahmen öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 20 000 Euro übersteigt, erbringen.

§ 2

Grundsätze der Prüfung

(1) Die Prüfung der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.

(2) Maßstab für die Prüfung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen zu den Tariftreue- und Mindestlohnpflichten in § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.

(3) Sämtliche Prüfschritte sind von den Prüfstellen zu dokumentieren.

(4) Die zuständigen Prüfstellen erheben für die Prüfung ein Entgelt gegenüber den zu prüfenden Unternehmen, das sich nach den Kosten bestimmt, die ihnen bei dieser Prüftätigkeit für Personal- und Sachmittel entstehen.

§ 3

Zuständige Prüfstellen, Aufsicht

(1) Mit der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif werden die Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Prüfstellen) von der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister beauftragt. Es können auch vergleichbare Stellen beauftragt werden.

(2) Der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister obliegt die Aufsicht über die in Abs. 1 benannten Prüfstellen hinsichtlich der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Unternehmen stellen einen Antrag auf Erteilung einer Präqualifikation Tarif bei den zuständigen Prüfstellen nach § 3. Der Antrag kann auch unselbstständige Niederlassungen erfassen. Selbstständige Niederlassungen mit einem eigenen Handelsregistereintrag müssen einen eigenen Antrag stellen.

(2) Der Antrag ist in Textform zu stellen. Das hierfür zu verwendende Antragsformular nebst Anlagen, die je nach Tarifbindung und geforderter Tariftreue- und Mindestlohnpflicht variieren, wird elektronisch auf den Internetseiten der Prüfstellen bereitgestellt. Das Antragsformular nebst Anlage ist mit den erforderlichen Unterlagen nach § 5 an die Prüfstellen zu senden.

(3) Bei Fragen zur Antragstellung, insbesondere zur Verwendung des Antragsformulars und zu den vorzulegenden Unterlagen, kann sich das Unternehmen vor Antragstellung an die Prüfstellen wenden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Präqualifikation Tarif sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung ermöglichen, ob die Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom Unternehmen eingehalten werden. Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sind abhängig davon, ob eine Tarifbindung des Unternehmens besteht.

(2) Tarifgebundene Unternehmen haben eine Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes oder einer Innung über eine bestehende Vollmitgliedschaft vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, an welchen Tarifvertrag das Unternehmen gebunden ist. Im Falle der Bindung an einen Firmentarifvertrag ist eine Bestätigung der Gewerkschaft über die bestehende Tarifbindung unter Benennung des Firmentarifvertrages vorzulegen. Die Tarifverträge sind dem Antrag beizufügen.

(3) Nicht tarifgebundene Unternehmen haben die ausgefüllte, von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater bestätigte Anlage zum Antragsformular vorzulegen. Dies gilt

1. bei einer verbindlichen Vorgabe des Mindestentgelts durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes,
2. bei einem einschlägigen nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29), oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369), erlassenen einschlägigen Verordnung und
3. bei der Anwendung des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369).
- 4.

§ 6

Antragsprüfung und Prüfverfahren

(1) Die Prüfstelle prüft den eingereichten Antrag auf Erteilung der Präqualifikation Tarif zunächst auf Vollständigkeit. Fehlende Unterlagen werden von ihr bei dem Unternehmen mit einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.

(2) Der Umfang der Prüfung durch die Prüfstellen ist, ebenso wie der Umfang der vorzulegenden Unterlagen nach § 5, abhängig von der Tarifbindung des Unternehmens.

(3) Die Prüfung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten bei tarifgebundenen Unternehmen erfolgt über einen Abgleich der vorgelegten Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes, einer Innung oder der Bestätigung der Gewerkschaft nach § 5 Abs. 2 und der dort aufgeführten Tarifbindung mit dem durch eine Verordnung des Landes vorgegebenen Entgelt des einschlägigen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Branchentarifvertrages. Entspricht die Tarifbindung dem vorgegebenen Branchentarifvertrag, ist der Nachweis der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten erfolgreich erbracht. Ist das Unternehmen an einen anderen Branchen- oder Firmentarifvertrag gebunden, erfolgt ein Vergleich des Entgelts dieses Tarifvertrages mit dem durch Verordnung des Landes vorgegebenen Entgelt. Ebenso erfolgt der Abgleich mit dem Entgelt nach dem Mindestlohngesetz, bei für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder bei Verordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

(4) Die Prüfung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten bei nicht tarifgebundenen Unternehmen erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage zum Antragsformular gemachten Angaben. Die Anlage zum Antragsformular gibt die in der Verordnung des Landes oder den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder Verordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorgegebenen Anforderungen wieder. Die eingetragenen Daten werden mit den Vorgaben zu den Tariftreue- und Mindestlohnspflichten abgeglichen.

(5) Ergibt die Prüfung Anhaltspunkte für Unklarheiten oder Widersprüche ist die Prüfstelle verpflichtet, dies unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen. Sie kann ergänzend zu den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen insbesondere folgende Unterlagen von dem Unternehmen nachfordern:

1. eine Bescheinigung der zuständigen gemeinsamen Einrichtung von Tarifvertragsparteien nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 20 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) über eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren, die mindestens die beitragspflichtige Bruttolohnsumme, die Anzahl der gewerblichen Arbeitnehmer, die Summe der Arbeitsstunden aller gewerblichen Arbeitnehmer und die tarifliche Arbeitszeit enthält; fällt das Unternehmen nicht in den Geltungsbereich der Tarifverträge, die für eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetzes gelten, muss es eine gültige Bescheinigung seiner Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung seiner Sozialversicherungsbeiträge mit den geforderten Mindestangaben vorlegen;
2. eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaften;
3. Entgeltabrechnungen oder Arbeitsverträge, aus denen sich die jeweils geforderten Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts nachvollziehen lassen.

(6) Werden die jeweils einschlägigen und geforderten Vorgaben zur Tariftreue- und Mindestlohnpflicht mindestens erreicht, sind die Vorgaben nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes erfüllt.

§ 7

Bestätigung der Präqualifikation Tarif

(1) Werden die geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes erfüllt, erteilt die Prüfstelle eine Präqualifikationsnummer und nimmt unverzüglich die Eintragung des Unternehmens ins Präqualifikationsverzeichnis Tarif vor. Dem betreffenden Unternehmen wird eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme an der Präqualifikation Tarif ausgestellt. Die Präqualifikationsnummer dient als Nachweis für die Erfüllung der geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten.

(2) Die Präqualifikationsnummer kann von den öffentlichen Auftraggebern und den in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes aufgeführten juristischen Personen des privaten Rechts nach § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen per elektronischem Abruf im Präqualifikationsverzeichnis Tarif verifiziert werden.

(3) Werden die geforderten Tariftreue- oder Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes nicht erfüllt oder ist eine Aufklärung nicht erfolgreich, ergeht eine ablehnende Entscheidung der Prüfstelle. Die Prüfstelle teilt dem betreffenden Unternehmen die Gründe für die Ablehnung mit und klärt es über sein Beschwerderecht nach § 11 auf.

§ 8

Geltungsdauer der Präqualifikation Tarif

(1) Die Präqualifikation Tarif ist für einen Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Präqualifikationsnummer Tarif gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird das Unternehmen von den Prüfstellen aus dem Präqualifikationsverzeichnis Tarif gelöscht.

(2) Die Präqualifikation Tarif kann während ihrer Geltungsdauer unter den Voraussetzungen des § 10 entzogen werden.

§ 9

Mitteilungspflicht der Unternehmen, wesentliche Änderungen

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, den Prüfstellen unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die bestehende Präqualifikation Tarif oder deren Voraussetzungen haben können (wesentliche Änderungen). Wann eine mitteilungspflichtige wesentliche Änderung vorliegt, ist davon abhängig, ob eine Tarifbindung des Unternehmens besteht.

(2) Bei tarifgebundenen Unternehmen liegt eine mitteilungspflichtige wesentliche Änderung vor, wenn keine Bindung mehr an einen mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Branchentarifvertrag oder Firmentarifvertrag besteht oder zwischenzeitlich die Bindung an einen anderen oder weiteren Branchentarifvertrag oder Firmentarifvertrag als in der vorgelegten Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes, einer Innung oder der Bestätigung einer Gewerkschaft nach § 5 Abs. 2 angegeben, besteht.

(3) Bei nicht tarifgebundenen Unternehmen liegt eine mitteilungspflichtige wesentliche Änderung vor, wenn die in der Anlage zum Antragsformular aufgeführten Mindestvorgaben unterschritten werden.

(4) Änderungen der Unternehmensbezeichnung und der Unternehmensform sind den Prüfstellen immer mitzuteilen.

§ 10

Entzug der Präqualifikation Tarif

(1) Die Präqualifikation Tarif kann von den Prüfstellen entzogen und das Unternehmen aus dem Präqualifikationsverzeichnis Tarif gelöscht werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht worden sind,
2. die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gegolten haben, nicht mehr gegeben ist,
3. wesentliche Änderungen nach § 9 nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Eintritt angezeigt worden sind oder,
4. ein öffentlicher Auftraggeber oder eine juristische Person des privaten Rechts nach § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 18 Abs. 7 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes einen festgestellten Verstoß gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes an die Prüfstelle gemeldet hat.

(2) Die Prüfstellen sind berechtigt, vom Unternehmen weitere Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach § 5 Abs. 3, zur Aufklärung anzufordern. Die Unterlagen sind von dem Unternehmen innerhalb einer von den Prüfstellen festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Kommt ein Unternehmen dieser Pflicht nicht nach, wird die Präqualifikation entzogen.

(3) Die Prüfstellen teilen dem Unternehmen das Ergebnis ihrer Prüfung in Textform mit. Soll die Präqualifikation Tarif entzogen werden, haben die Prüfstellen die Gründe für den Entzug darzulegen. Die Prüfstellen klären das Unternehmen über sein Beschwerderecht nach § 11 auf.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen der Prüfstellen über die Erteilung der Präqualifikation Tarif sowie den Entzug der Präqualifikation Tarif steht den Unternehmen ein Beschwerderecht zu. Das Beschwerderecht umfasst die vorgenommene Bewertung der Präqualifizierungsstellen in Bezug auf die Einhaltung der geforderten Tariftreue und Mindestlohnpflichten nach § 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes. Es gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und hiermit in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, für die die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von einer Woche nach Zugang der ablehnenden Entscheidung über die Präqualifikation Tarif oder über den Entzug der Präqualifikation Tarif in Textform bei der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister (Beschwerdestelle) zu erheben und zu begründen.

(3) Die Beschwerdestelle leitet die Beschwerde an die Prüfstelle weiter und fordert diese zur Stellungnahme unter Vorlage der notwendigen Unterlagen innerhalb von einer Woche auf. Nach Erhalt der Stellungnahme der Prüfstelle trifft die Beschwerdestelle innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung über die Beschwerde und teilt diese dem Beschwerdeführer und der Prüfstelle mit.

§ 12

Vertraulichkeit, Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Sämtliche Unterlagen und Prüfergebnisse im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens sind vertraulich zu behandeln.

(2) Alle Unterlagen oder Informationen, die im Zusammenhang mit der Präqualifikation Tarif eingereicht werden, verbleiben zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung bei den Prüfstellen. Für das Präqualifikationsverfahren Tarif dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Speicherung, Nutzung, Verarbeitung und eine gegebenenfalls erforderliche Weitergabe der Daten an die Beschwerdestelle erfolgen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Von den Unternehmen ist bei der Antragstellung zu erklären, dass sie mit der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung und der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis Tarif sowie einer gegebenenfalls erforderlichen Weitergabe an die Beschwerdestelle einverstanden sind.

(3) Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Präqualifikationsnummer erteilt worden ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Mit der Änderung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vom 12. Juli 2021 (GVBl S. 338) durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes] werden die bisherigen Tarifreue Regelungen verschärft. Neben den bislang geltenden Tarifreue- und Mindestlohnpflichten wird die für das Tarifwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister in § 4 Abs. 3 des HVTG ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung das in einem einschlägigen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Branchentarifvertrag festgelegte Entgelt als Mindestentgelt für die zu erbringende Leistung zu bestimmen. Nur Unternehmen, Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die dieses Mindestentgelt zahlen, dürfen künftig im Rahmen der Auftragsvergabe beziehungsweise der Direktbeauftragung berücksichtigt werden. Soweit keine Rechtsverordnung zur Festlegung eines Mindestentgelts erlassen worden ist, gelten die bisherigen gesetzlich vorgegebenen Tarifreue- und Mindestlohnpflichten. Um die Einhaltung der vorgegebenen Tarifreue- und Mindestlohnpflichten nachzuweisen, sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HVTG die Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis Tarif bei den

Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder einer vergleichbaren Stelle vor. Das für eine Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis Tarif zu durchlaufende Präqualifikationsverfahren wird durch diese Rechtsverordnung festgelegt.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anwendungsbereich

§ 1 stellt klar, dass Unternehmen, unabhängig davon, ob sie als beauftragtes Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden, zwingend das Präqualifikationsverfahren Tarif im Vorfeld eines Verfahrens zur Vergabe von Bauleistungen oder einer direkten Beauftragung mit Bauleistungen von einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20 000 Euro durchlaufen haben müssen. Andernfalls ist eine Mitwirkung an der Ausführung der Leistung für diese Unternehmen nicht möglich.

Zu § 2 – Grundsätze der Prüfung

§ 2 führt die Grundsätze der Prüfung für die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten an. Das Verfahren muss die Anforderungen an Transparenz, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erfüllen. Dies bedeutet, dass das vorgegebene Verfahren für alle Unternehmen gleichermaßen gilt und die Nachweispflichten auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen sind. Maßstab für die von den Prüfstellen durchzuführenden Prüfungen sind die Vorgaben in § 4 HVTG zu den Tariftreue- und Mindestlohnspflichten. Die Prüfstellen dokumentieren sämtliche Prüfschritte und erheben für ihre Prüftätigkeit ein Entgelt gegenüber den zu prüfenden Unternehmen. Dies wird in einer gesonderten Entgeltordnung der Prüfstellen festgelegt.

Zu § 3 – Zuständige Prüfstellen, Aufsicht

Als zuständige Prüfstellen werden in Abs. 1 die Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen benannt. Sie werden mit den Prüfaufgaben im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens Tarif beauftragt. Sie weisen einen Erfahrungsschatz und Kenntnisse in ähnlichen Prüfverfahren auf, sodass sie als geeignet angesehen werden, den stetig wiederkehrenden Bedarf der Unternehmen an Prüfungen der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten nach dem HVTG zu erfüllen. Mit dem Hinweis, dass auch vergleichbare Stellen beauftragt werden können, soll verdeutlicht werden, dass es allen geeigneten Stellen gestattet sein soll, zu denselben Konditionen dem Auftragsverhältnis beizutreten, ohne dass dieser Beitritt an eine Auswahlentscheidung anhand qualitativer Kriterien geknüpft wird. Es bleibt den Unternehmen überlassen, an welche der beauftragten Stellen sie sich zwecks Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif wenden.

Die beauftragten Prüfstellen unterliegen bei ihrer Tätigkeit der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. Für Beschwerden im Rahmen des Prüfverfahrens ist daher die hierfür zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die zuständige Stelle (vgl. auch § 11).

Zu § 4 – Antragstellung

Das Präqualifikationsverfahren Tarif ist von den Unternehmen durch einen Antrag bei den Prüfstellen anzustoßen. Abs. 1 stellt klar, dass jede selbstständige Niederlassung eines Unternehmens (Zweigniederlassung) einen eigenen Antrag auf Durchführung des Präqualifikationsverfahrens Tarif stellen muss. Unselbstständige Niederlassungen (Betriebsstätten) können in den Antrag der Hauptstelle mit einbezogen werden.

Für die Antragstellung wird ein Antragsformular zusammen mit unterschiedlichen Anlagen von den Prüfstellen elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular ist zwingend zu verwenden sind, wobei jedoch die Verwendung der Anlagen von der Tarifbindung des antragstellenden Unternehmens und den branchenspezifischen Vorgaben für eine Tariftreue- oder Mindestlohnpflicht abhängig ist. Die Antragstellung erfolgt in Textform und ist mit den Unterlagen zu versehen, die in § 5 ebenfalls in Abhängigkeit von der Tarifbindung des Unternehmens, Nachunternehmens oder Verleihunternehmens unterschiedlich ausgestaltet sind.

Im Vorfeld der Antragstellung können die Unternehmen sich jederzeit an die Prüfstellen wenden, um bestehende Fragen zum Verfahren, z.B. zum richtigen Antragsformular oder den vorzulegenden Unterlagen zu stellen.

Zu § 5 – Vorzulegende Unterlagen

Abs. 1 stellt einleitend fest, dass dem Antrag auf Erteilung der Präqualifikation bestimmte Unterlagen beizufügen sind. Die Art der geforderten Unterlagen unterscheidet sich danach, ob das antragstellende Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen tarifgebunden ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass tarifgebundene Unternehmen aufgrund ihrer Entgeltstruktur im Unternehmen den geforderten Voraussetzungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn am ehesten gerecht werden und daher aufwändige Prüfverfahren nicht erforderlich sein werden. Sie haben daher die Möglichkeit, die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten in vereinfachter Form nachzuweisen.

Abs. 2 sieht daher vor, dass tarifgebundene Unternehmen lediglich eine Bescheinigung ihres Arbeitgeberverbandes oder ihrer Innung oder bei Firmentarifverträgen eine Bestätigung der Gewerkschaft vorzulegen haben, aus der hervorgeht, dass bei ihnen eine Vollmitgliedschaft besteht und an welche Tarifverträge das Unternehmen, Nachtunternehmen oder Verleihunternehmen gebunden ist. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, wie sie ebenfalls von Arbeitgeberverbänden angeboten wird, reicht nicht aus, um das vereinfachte Antragsverfahren zu nutzen, da hier eine vergleichbare tarifliche Entgeltstruktur beim Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen nicht vermutet wird. Da die Tarifverträge mit ihren einzelnen Regelungsinhalten überwiegend nicht öffentlich einsehbar sind, ist es erforderlich, dass den Prüfstellen der jeweilige Tarifvertrag zusammen mit dem Antrag vorgelegt wird, um einen Abgleich mit den geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach dem HVTG zu ermöglichen. Insbesondere zu Firmentarifverträgen ist es nicht möglich, über das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister nach § 6 Tarifvertragsgesetz Auskünfte zu erhalten.

Abs. 3 legt die vorzulegenden Unterlagen bei nicht tarifgebundenen Unternehmen fest. Diese müssen ihrem Antragsformular eine Anlage beifügen, die je nach einschlägiger Fallkonstellation die relevanten Angaben für eine Prüfung der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten enthält. Diese Anlage ist auszufüllen und mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters dem Antragsformular beifügen. Mangels tariflicher Strukturen bedarf es konkreter Angaben zu den geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten, um eine Prüfung des Antrags vornehmen zu können.

Zu § 6 – Antragsprüfung und Prüfverfahren

Mit Antragseingang nimmt die Prüfstelle zunächst eine Prüfung auf Vollständigkeit des Antrags vor. Fehlende Unterlagen werden von ihr nachgefordert.

Die Prüfung des Antrags mit seinen vollständigen Unterlagen ist von der Tarifbindung des Unternehmens abhängig. Der Umfang der Prüfung wird durch die in § 5 vorzulegenden Unterlagen bestimmt.

Abs. 3 gibt das Prüfprogramm bei tarifgebundenen Unternehmen wieder. Die in der Bescheinigung des Arbeitgeberverbandes, einer Innung oder der Bestätigung der Gewerkschaft aufgeführten Tarifvertragsbindungen des Unternehmens und die vorgelegten Tarifverträge werden von den Prüfstellen herangezogen, um einen Abgleich mit dem vorgegebenen Mindestentgelt vorzunehmen. Aufgrund der bestehenden tariflichen Strukturen in diesen Unternehmen ist eine Prüfung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten mit einem geringen Aufwand bei den Prüfstellen möglich.

Für die nicht tarifgebundenen Unternehmen sieht Abs. 4 vor, dass die Prüfstellen die ausgefüllte Anlage zum Antragsformular für einen Abgleich mit den geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten heranziehen.

Abs. 5 verpflichtet die Prüfstellen, bei Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der gemachten Angaben weitere Aufklärung zu betreiben. Ergänzend können von den Prüfstellen nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen nachgefordert werden, um eine Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation Tarif treffen zu können. Hier werden beispielhaft qualifizierte Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Teilnahme an Sozialkassenverfahren oder entsprechende Krankenkassenbescheinigungen, eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaften oder Entgeltabrechnungen oder Arbeitsverträge genannt. Mit Hilfe dieser Unterlagen kann eine überschlägige Ermittlung eines Mindestentgelts erfolgen, vor allem aber die Einhaltung der Mindestlohnpflichten geprüft werden.

Soweit die jeweils mitgeteilten Informationen die jeweils einschlägigen geforderten Tariftreue- und Mindestlohnpflichten mindestens erreichen, hat das Unternehmen die Vorgaben erfüllt, und das Präqualifikationsverfahren Tarif kann von den Prüfstellen erfolgreich abgeschlossen werden (Abs. 6).

Zu § 7 – Bestätigung der Präqualifikation Tarif

Mit erfolgreichem Abschluss des Prüfverfahrens nehmen die Prüfstellen unverzüglich die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis Tarif vor. Das Präqualifikationsverzeichnis Tarif wird den Prüfstellen von der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister zur Verfügung gestellt. Mit der Eintragung wird eine Präqualifikationsnummer erteilt und eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme an der Präqualifikation Tarif ausgestellt. Die Präqualifikationsnummer dient als Nachweis für die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestlohnpflichten nach § 4 HVTG sowohl im Rahmen von Vergabeverfahren als auch bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von mehr als 20 000 Euro.

Abs. 2 sieht eine elektronische Abrufmöglichkeit der öffentlichen Auftraggeber und der juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB vor. Auf diese Weise kann die bei direkten Beauftragungen oder förmlichen Vergabeverfahren anzugebende Präqualifikationsnummer Tarif verifiziert werden.

Bei einer ablehnenden Entscheidung der Prüfstellen, d. h. in den Fällen, in denen die geforderten Vorgaben zur Tariftreue- und Mindestlohnpflicht nicht mindestens vom Unternehmen erreicht worden sind, lehnen die Prüfstellen den Antrag auf Erteilung der Präqualifikation Tarif ab und klären das Unternehmen über sein Beschwerderecht nach § 11 auf (Abs. 3).

Zu § 8 – Geltungsdauer der Präqualifikation Tarif

Abs. 1 legt die Geltungsdauer der Präqualifikation Tarif auf drei Jahre ab Erteilung der Präqualifikationsnummer fest. Das hat zur Folge, dass Unternehmen nach Ablauf dieses Zeitraumes aus dem Präqualifikationsverzeichnis Tarif gelöscht werden. Alle drei Jahre ist von

ihnen eine neue Präqualifikation Tarif bei den Prüfstellen zu beantragen. Um Zeiten ohne Präqualifikation Tarif zu vermeiden, sollte eine Antragstellung rechtzeitig vor Auslaufen der bestehenden Präqualifikation Tarif erfolgen.

Abs. 2 weist darauf hin, dass eine einmal erteilte Präqualifikation Tarif im Zeitraum ihrer Geltung unter den in § 10 genannten Voraussetzungen entzogen werden kann.

Zu § 9 – Mitteilungspflicht der Unternehmen, wesentliche Änderungen

Um eine Aktualität bei der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnspflichten zu gewährleisten, sieht Abs. 1 eine Verpflichtung der Unternehmen vor, Änderungen, die Auswirkungen auf die erteilte Präqualifikation Tarif haben, den Prüfstellen unverzüglich mitzuteilen. Diese sogenannten wesentlichen Änderungen sind ebenso wie die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 und das Prüfverfahren nach § 6 von der Tarifbindung des Unternehmens abhängig.

Ausschlaggebend für die Bewertung als wesentliche Änderungen sind daher nach Abs. 2 für tarifgebundene Unternehmen Änderungen bei der Bindung an die mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Branchentarifverträge oder Firmentarifverträge dahingehend, dass diese entweder zwischenzeitlich entfallen ist oder sich auf andere oder weitere Tarifverträge erstreckt als dies bei Antragstellung über die Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes, einer Innung oder die Bestätigung der Gewerkschaft angegeben worden war.

Nach Abs. 3 ist für nicht tarifgebundene Unternehmen eine wesentliche, mitteilungspflichtige Änderung dann gegeben, wenn sich Unterschreitungen von den in der Anlage zum Antragsformular gemachten Mindestvorgaben ergeben.

Bei Änderungen der Unternehmensbezeichnung und der Unternehmensform ist stets eine Mitteilung an die Prüfstellen erforderlich. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um das Präqualifikationsverzeichnis Tarif und die Namen der dort gelisteten Unternehmen aktuell zu halten (Abs. 4).

Zu § 10 – Entzug der Präqualifikation Tarif

Abs. 1 trifft Regelungen zum Entzug der Präqualifikation Tarif. Dazu werden vier Fallgruppen aufgeführt, die von den Prüfstellen zum Anlass genommen werden, die erteilte Präqualifikation Tarif zu überprüfen. Die Entscheidung der Prüfstellen über den Entzug der Präqualifikation Tarif wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Hierzu sind die Prüfstellen nach Abs. 2 auch berechtigt, weitere Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhaltes anzufordern. Die Prüfstellen legen eine angemessene Frist zur Vorlage der Unterlagen durch das Unternehmen fest. Kommt das Unternehmen seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Präqualifikation Tarif zwingend zu entziehen. Diese Regelung dient dazu, das Verfahren zur Aufklärung nicht unnötig zu verzögern und eine zeitnahe Entscheidung über den Entzug der Präqualifikation Tarif herbeizuführen. Bis zur Entscheidung über den Entzug der Präqualifikation Tarif bleibt das Unternehmen im Präqualifikationsverzeichnis Tarif eingetragen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Unternehmen über das Ergebnis der Prüfung informiert werden. Bei einem Entzug der Präqualifikation Tarif haben die Prüfstellen die Gründe darzulegen und auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 11 hinzuweisen.

Zu § 11 – Beschwerdeverfahren

Den Unternehmen wird in Abs. 1 ein Beschwerderecht gegen ablehnende Entscheidungen der Prüfstellen über die Erteilung der Präqualifikation Tarif sowie den Entzug der Präqualifikation Tarif eingeräumt.

Von diesem Beschwerderecht können sie nach Abs. 2 innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung der Prüfstellen Gebrauch machen. Die zuständige Beschwerdestelle ist bei der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister eingerichtet.

Abs. 3 trifft weitere Regelungen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

Zu § 12 – Vertraulichkeit, Datenschutz und Aufbewahrungsfrist

Die Unterlagen und Prüfergebnisse im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Präqualifikation Tarif sind sowohl von den Prüfstellen als auch von der Beschwerdestelle vertraulich zu behandeln und die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Abs. 3 sieht eine Frist zur Aufbewahrung der Unterlagen von fünf Jahren ab Erteilung der Präqualifikationsnummer vor. Diese Fristsetzung orientiert sich an der Aufbewahrungsfrist für Vorgänge, für die keine besondere Aufbewahrungsfrist nach dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgesetzt ist.

Zu § 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.